

Beschlussvorlage StaVo		
- öffentlich -	Federführendes Amt	Fachdienst 1 - Zentrale Dienste
VL-45/2026	Datum	30.03.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den einheitlichen Wahlvorschlag zur Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers gem. § 55 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung an.

Finanzielle Auswirkungen / Zustimmung Aufsichtsbehörde:

Sachdarstellung:

Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist in der Hauptsatzung bestimmt (§ 57 Abs. 1, S. 2 HGO).

Nach § 3 Abs. 2, S. 2 der Hauptsatzung der Stadt Großalmerode sollen alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenden Fraktionen durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter am Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung beteiligt sein. Demnach wären 3 Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers zu wählen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Wahl der stellv. Stadtverordnetenvorsteher/innen mit einem einheitlichen Wahlvorschlag der Stadtverordneten gem. § 55 Abs. 2, S. 1 HGO durchzuführen.

Für die Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlages ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Eine geheime Abstimmung findet in diesem Fall nicht statt.

Wenn kein einstimmiger Beschluss gefasst wird, ist eine Verhältniswahl durchzuführen.

Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren gemäß § 55 Abs. 4 HGO die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung.

Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO).

gez. T h o m s e n
Bürgermeister